

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 15/09 S

L 18 SF 130/09 (LSG Berlin-Brandenburg)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Brandenburg,
Försterweg 2-6, 14482 Potsdam,

Antragsgegner.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15.9.2009 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k
und die Richterin B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 14.7.2009 - L 18 SF 130/09 - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag, dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller und Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 31.7.2009 Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 14.7.2009 eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG die Erinnerung des Antragstellers und Beschwerdeführers gegen den Kostenansatz in der Kostenrechnung des LSG vom 20.5.2009 zurückgewiesen. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 178 Sozialgerichtsgesetz (SGG) endgültig und damit nicht mehr anfechtbar. Das Rechtsmittel kann entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 2 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

